

TAX Information



Ausgabe 28/2010

vom 15.11.2010

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

Umsatzsteuer-
Voranschläge
ab 2011

Die TAX Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Neue Umsatzgrenzen für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen!

Kein Unternehmer, der sich diese Frage nicht irgendwann einmal stellen muss: Habe ich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben, wenn ja, wie oft und gibt es für mich eine Befreiung von der Erklärungsspflicht?

Einige für viele Unternehmer bedeutsame Änderungen wird das neue Jahr hinsichtlich der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw Jahreserklärungen bringen.

Wer im Vorjahr nicht mehr als EUR 100.000,00 Umsatz erzielt hat, muss ab 2011 nur mehr vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Bislang lag die Umsatzgrenze für diese Erleichterung bei EUR 30.000,00 und hat somit nur für – regelbesteuerte – Kleinunternehmer gegolten.

Keine Verpflichtung zum Wechsel auf die vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung.

Allerdings ist man nicht verpflichtet, auf die Quartalsmeldung umzusteigen. Gibt man nämlich bis 15. März eine Umsatzsteuer-Voranmeldung für Jänner ab, bleibt es für das entsprechende Kalenderjahr bei der Monatsmeldung. Im Folgejahr kann man sich dann wieder neu entscheiden.

Konnte man bisher bei einem Vorjahresumsatz von weniger als EUR 100.000,00 seine Umsatzsteuer einfach durch Überweisung des Steuerbetrages mit entsprechender Verrechnungsanweisung dem Finanzamt melden, gilt diese Erleichterung ab 2011 nur mehr bei Vorjahresumsätzen von maximal EUR 30.000,00. Alle anderen Unternehmer müssen dann Umsatzsteuer- Voranschläge entweder via Finanz *Online* oder – falls dies unzumutbar ist – in Papierform einreichen.

Schließlich wurde noch eine Vereinfachung für Kleinunternehmer beschlossen. Betragen die Umsätze in einem Kalenderjahr nicht mehr als EUR 30.000,00 und wird von der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer Gebrauch gemacht, entfällt ab dem Veranlagungsjahr 2011 das Erfordernis, eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben. Bislang lag diese Grenze bei nur EUR 7.500,00.

Zusammenfassend gelten daher ab 2011 für die Umsatzsteuervoranmeldungen und die
Jahreserklärungen folgende Regelungen:

Vorjahresumsatz	UVA-Zeitraum	Verpflichtung zur UVA- Einreichung	Verpflichtung zur Abgabe USt-Jahres- erklärung
bis EUR 30.000,00 bei Steuerbefreiung	-	nein	nein
bis EUR 30.000,00 bei Regelbesteuerung	¼ jährlich	nein	ja
über EUR 30.000,00 – EUR 100.000,00	¼ jährlich	ja	ja
über EUR 100.000,00	monatlich	ja	ja

TAX Information bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)